

Änderung der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln ...

Alte Fassung

Neue Fassung

| | |
|--|--|
| <p>§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung</p> <p>unverändert</p> | <p>§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Gemeinde Nottuln unterhält das Hallenbad und das Wellenfreibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.</p> |
| <p>Dieser § wird neu eingefügt.</p> | <p>§ 2 Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und |

| | |
|---|---|
| | <p>Ordnung zuwiderläuft.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Das Rauchen im Hallenbad ist untersagt. Im Wellenfreibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. 6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. 7. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. 8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. 9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. <p>Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.</p> |
| <p>aus § 2 (alt) wird § 3</p> <p>§ 2 Betriebszeiten, Badesaison, vorübergehende Schließung</p> <p>(1) Der Gemeindedirektor legt in einem Badeplan die</p> | <p>§ 3 Betriebszeiten, Badesaison, vorübergehende Schließung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke legt in einem Badeplan die Betriebszeiten des Hallenbades, die Badesaison für das |

| | |
|--|---|
| <p>Betriebszeiten des Hallenbades, die Badesaison für das Wellenfreibad und die Verteilung der Badezeiten auf die Allgemeinheit, Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen fest. Der Badeplan ist im Eingangsbereich der Bäder auszuhängen. Für Änderungen des Badeplanes gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(2) Der Gemeindedirektor kann die Bäder vorübergehend schließen und die Badezeiten für die Bäder oder Becken erweitern oder einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.</p> <p>(3) Bei Überfüllung ist der verantwortliche Schwimmmeister berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen.</p> | <p>Wellenfreibad und die Verteilung der Badezeiten auf die Allgemeinheit, Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen fest. Der Badeplan ist im Eingangsbereich der Bäder auszuhängen. Für Änderungen des Badeplanes gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>2. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke kann die Bäder vorübergehend schließen und die Badezeiten für die Bäder oder Becken erweitern oder einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.</p> <p>3. Bei Überfüllung ist der verantwortliche Schwimmmeister berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen.</p> |
| <p>aus § 3 (alt) wird § 4</p> <p>§ 3 Zulassung von Badegästen</p> <p>(1) Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.</p> <p>(2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen ekelerregenden Krankheiten, unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehende</p> | <p>§ 4 Zulassung von Badegästen</p> <p>1. Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.</p> <p>2. Der Zutritt ist nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, |

Personen, als auch Epileptiker und Geisteskranke, soweit sie nicht durch fachlich geeignete Personen begleitet werden, die sich verpflichten, für die Dauer des Badeaufenthaltes die Verantwortung für diese Personen zu übernehmen. Zuwiderhandelnde werden vom Schwimmmeister des Bades verwiesen.

- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.
- (4) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung beim Schwimmmeister zu melden und sich in eine im Schwimmmeisterraum ausliegende Liste einzutragen. Beginn und Ende jeder Schul-, Übungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung ist ebenfalls in dieser Liste festzuhalten. Die Zulassung dieser Veranstaltungen wird vom Gemeindedirektor besonders geregelt.

- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.
5. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung beim Schwimmmeister zu melden und sich in eine im Schwimmmeisterraum ausliegende Liste einzutragen. Beginn und Ende jeder Schul-, Übungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung ist ebenfalls in dieser Liste

| | |
|---|---|
| | festzuhalten. |
| <p>aus § 4 (alt) wird § 5</p> <p>§ 4 Eintrittskarten</p> <p>(1) Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder –marke oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig. Für Empfänger von Sozialhilfe ist der Eintritt frei, wenn sie einen Ausweis mit Lichtbild, der den kostenlosen Eintritt ins Bad bescheinigt, vorlegen. Der Ausweis ist beim Sozialamt der Gemeindeverwaltung Nottuln zu beantragen.</p> <p>(2) Die Arten von Karten und Eintrittsberechtigungen und die Höhe der Benutzungsgebühren werden durch die Gebührensatzung festgelegt.</p> <p>(3) Auf den Verkauf von Saisonkarten besteht an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen kein Anspruch. Die Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Weitere Einzelheiten kann die Gebührensatzung regeln.</p> <p>(4) Letzter Einlass wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Werden im Badeplan bestimmte Zeiten für die ausschließliche Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen festgelegt, so wird der letzte Einlass für sonstige Badbenutzer 30 Minuten vor dem Beginn dieser Zeit gewährt. Diese Regelungen gelten auch für Saisonkarteninhaber</p> | <p>§ 5 Eintrittskarten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte, oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig.2. Die Arten von Karten und Eintrittsberechtigungen und die Höhe der Benutzungsgebühren werden durch die Gebührensatzung festgelegt. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.3. Auf den Verkauf von Saison- und Jahreskarten besteht an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen kein Anspruch. Die Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Weitere Einzelheiten kann die Gebührensatzung regeln.4. Letzter Einlass wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Werden im Badeplan bestimmte Zeiten für die ausschließliche Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen festgelegt, so wird der letzte Einlass für sonstige Badbenutzer 30 Minuten vor dem Beginn dieser Zeit gewährt. Diese Regelungen gelten auch für Saison- und Jahreskarteninhaber/In . |

aus § 5 (alt) wird § 6

§ 5 Zutritt

unverändert

§ 6 Zutritt

1. Die Bäder dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Durchgängen (z.B. durch die Drehkreuze oder Umkleidekabinen) betreten oder verlassen werden.
2. Im Hallenbad darf der Weg von den Umkleidekabinen und –räumen zum Duschaum, der Duschaum selbst, die Toiletten in der Schwimmhalle und die Schwimmhalle nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Im Wellenfreibad dürfen die Beckenumgänge nur in Badekleidung und barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden. Abgesperrte Rasenteile, Beete und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.
3. Im Wellenfreibad ist das Mitbringen von Kinderwagen und von Krankenfahrstühlen gestattet. Krankenfahrstühle dürfen auch in das Hallenbad mitgebracht werden.
4. Die Vorräume und etwa vorhandene Aufenthaltsräume stehen nur den Badbenutzern zur Verfügung.
5. Tiere dürfen in die Bäder einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden.

aus § 6 (alt) wird § 7

§ 6 Badezeit

unverändert

§ 7 Badezeit

1. Die Badezeit beträgt im Hallenbad 120 Minuten. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet beim Durchschreiten der Sperre.
2. Jeder Badegast ist für die Einhaltung der Badezeit selbst verantwortlich. Bei Überschreiten der Badezeit ist eine Nachgebühr zu entrichten.
3. Die Becken des Hallen- und Wellenfreibades sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit bzw. vor der in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeit und das Gebäude oder die Badeanlage spätestens mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

aus § 7 (alt) wird § 8

§ 7 Umkleideanlagen und Garderoben

- (1) unverändert
- (2) Im Hallenbad ist die Garderobe in Garderobenschränken aufzubewahren. Abweichungen können nur geschlossenen Gruppen nach Vereinbarung mit dem Schwimmmeister zugelassen werden. Im Wellenfreibad kann die Garderobe in den entsprechenden Einrichtungen verwahrt werden.
- (3) Für die im Freibad an der Sammelgarderobe abgegebene

§ 8 Umkleideanlagen und Garderoben

1. Jeder Badegast muss, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei verlorengegangenen Garderobenschlüsseln u.ä. ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nach-

| | |
|---|---|
| <p>Kleidung erhält der Badegast eine Verwahrungsmarke. Die Kleidung wird nur gegen Rückgabe dieser Marke ausgehändigt; dabei wird die Empfangsberechtigung nicht weiter geprüft. Das Bäderpersonal ist jedoch befugt, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Hat ein Badegast seine Verwahrungsmarke bzw. seinen Garderobenschlüssel verloren, so wird ihm seine Kleidung erst nach sorgfältiger Überprüfung, die auf den Zeitpunkt des Endes der täglichen Öffnungszeit gelegt werden kann, ausgehändigt, sofern das Bäderpersonal die Berechtigung der in Empfangnahme für gegeben erachtet; es kann eine Quittung über die herausgegebenen Gegenstände verlangt werden.</p> | <p>zuweisen.</p> <p>3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.</p> |
| <p>aus § 8 (alt) wird § 9</p> <p>§ 8 Badekleidung</p> <p>Das Baden ist allen Badbenutzern einschließlich der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung gestattet. Bei Benutzung der Schwimm- und Sprungbecken ist eine Badehaube zu tragen, die das gesamte Haupthaar bedeckt. Badekappen aus Haar oder haarähnlichem Material dürfen nicht benutzt werden. Die Entscheidung hierüber, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Bäderpersonal.</p> | <p>§ 9 Badekleidung</p> <p>Das Baden ist allen Badbenutzern einschließlich der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung gestattet.</p> |
| <p>aus § 9 (alt) wird § 10</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>§ 9 Reinigung</p> <p>(1) Im Hallenbad hat sich jeder Badegast vor dem erstmaligen Betreten der Becken gründlich mit Seife zu reinigen und abzubrausen. Die dazu installierten Reinigungsbrausen dürfen nur für diese Reinigung und für die Dauer von höchstens fünf Minuten benutzt werden. Im Wellenfreibad ist der Zutritt zu den Badebecken nur durch die Durchschreitebecken und nach gründlichem Abbrausen gestattet.</p> <p>(2) unverändert</p> | <p>§ 10 Reinigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Benutzung der Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Dieses gilt für das Hallenbad wie auch für das Wellenfreibad. Im Wellenfreibad ist der Zutritt zu den Badebecken nur durch die Durchschreitebecken gestattet. 2. In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. |
| <p>aus § 10 (alt) wird § 11</p> <p>§ 10 Verhalten im Bad</p> <p>(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.</p> <p>Insbesondere sind nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lärmen, Singen, der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten so wie von Musikinstrumenten, Ballspiele, außer auf den dazu freigegebenen Flächen; b) Rauchen auf den Beckenumgängen und innerhalb der Gebäude außer in Aufenthaltsräumen; c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser; | <p>§ 11 Verhalten im Bad</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt. 2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. 3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet. 4. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. 5. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. |

- d) wüstes Laufen;
- e) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen oder vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen;
- f) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
- g) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einsteigleitern und Halterungen zu turnen oder das Trennungseil zu besteigen;
- h) Tauchgeräte, Schwimfflossen, Luftmatratzen u.ä. mit in die Becken zu nehmen. Für Sportveranstaltungen kann eine Sonderregelung getroffen werden.
- i) Schwimmhilfen im Schwimmerbecken oder den für Schwimmer bestimmten Beckenteilen zu benutzen;
- k) Rettungsgeräte missbräuchlich zu benutzen;
- l) der Ausschank und Genuss alkoholischer Getränke;
- m) Zelten und Kampieren;
- n) Glas und andere zerbrechliche oder sonstige Gegenstände, die Verletzungen hervorzurufen geeignet sind, ins Bad mitzubringen oder dort zu benutzen.

(2) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder Teil des Schwimmbeckens aufhalten. Die Beckenumgänge eines ausschließlich für Schwimmer bestimmten Schwimm- und Sprungbeckens dürfen sie nicht betreten.

(3) Sprunganlagen werden auf eigene Gefahr benutzt. Beschränkungen der Benutzung kann das Bäderpersonal gem. § 12 Abs. 1 anordnen. Sind für die Sprunganlagen gesonderte Becken oder Beckenteile vorhanden, so sind diese nur zum Springen zu benutzen. Nach dem Sprung ist das Becken bzw. der Beckenteil unmittelbar über die Ausstiegsleiter zu

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

6. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
10. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind über die dafür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.

| | |
|--|--|
| <p>verlassen; der Sprungbereich darf nicht unterschwommen werden.</p> <p>(4) Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.</p> <p>(5) Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.</p> <p>(6) Kaugummi ist vor Betreten des Bades, spätestens jedoch im Vorraum, in die Abfallkörbe zu werfen, da im Bad herumliegende Kaumasse die Rutschgefahr beträchtlich erhöht, beim Schwimmen in die Atemwege geraten kann und zudem die Filteranlage verstopft und zerstört.</p> | |
| <p>aus § 11 (alt) wird § 12</p> <p>§ 11 Sonderbestimmung für das Wellenfreibad</p> <p>(1) Die Wellenanlage wird in der Regel zweimal stündlich für zehn Minuten eingeschaltet. Das Einschalten wird vorher über die Lautsprecheranlage oder eine gut sichtbare optische Anzeige bekannt gegeben. Alle unsicheren oder behinderten Schwimmer haben sich daraufhin sofort aus dem</p> | <p>§ 12 Sonderbestimmung für das Wellenfreibad</p> <p>1. Die Wellenanlage wird in der Regel täglich ab 10.00 Uhr einmal bis zweimal stündlich für ca. zehn Minuten eingeschaltet. Alle unsicheren oder behinderten Schwimmer haben sich während des Wellenganges ausschließlich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Schwimmerteil zu entfernen.</p> <p>(2) unverändert</p> | <p>2. Die einschlägigen Hinweis- und Verbotstafeln im Beckenbereich sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind genau zu beachten. Auch im Nichtschwimmerteil ist während des Wellenganges besondere Vorsicht geboten.</p> |
| <p>aus § 12 (alt) wird § 13</p> <p>§ 12 Hausrecht</p> <p>(1) Das Bäderpersonal ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, für alle Benutzer mit den geringstmöglichen Behinderungen verbundenen Badebetriebes erforderlich ist; es ist befugt, für die Einhaltung dieser Satzung, insbesondere des § 10, zu sorgen.</p> <p>(2) Das mit der Aufsicht betraute Bäderpersonal ist befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Satzung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.</p> <p>(3) Der Gemeindedirektor (Bäderverwaltung) ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten der Bäder befristet oder dauernd zu untersagen.</p> <p>(4) Bei Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.</p> | <p>§ 13 Hausrecht</p> <p>1. Das Bäderpersonal ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erforderlich sind; es ist befugt, für die Einhaltung dieser Satzung, insbesondere des § 11, zu sorgen.</p> <p>2. Das mit der Aufsicht betraute Bäderpersonal ist befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Satzung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.</p> <p>3. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten der Bäder befristet oder dauernd zu untersagen.</p> <p>4. Bei Verweisung aus dem Bad wird die evtl. vorhandene Jahres- oder Saisonkarte eingezogen. Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>aus § 13 (alt) wird § 14</p> <p>§ 13 Schwimmunterricht</p> <p>(1) Der Gemeindedirektor bestimmt, zu welchen Zeiten in den Bädern Schwimmunterricht erteilt werden kann. Die Schwimmmeister der Gemeinde Nottuln können den Unterricht nach Vereinbarung und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erteilen, soweit der Badebetrieb es zulässt. Neben der Schwimmunterrichtskarte muss bei Betreten des Bades eine Eintrittskarte gelöst werden.</p> <p>(2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Dieses gilt nicht für Beauftragte der DLRG, soweit der Gemeindedirektor zugestimmt hat.</p> | <p>§ 14 Schwimmunterricht</p> <p>1. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke bestimmt, zu welchen Zeiten in den Bädern Schwimmunterricht erteilt werden kann. Die Schwimmmeister der Gemeinde Nottuln können den Unterricht nach Vereinbarung und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erteilen, soweit der Badebetrieb es zulässt. Für die Teilnahme am Schwimmunterricht muss neben der Kursgebühr jeweils zu den Unterrichtszeiten eine Eintrittskarte vor Betreten des Bades gelöst werden.</p> <p>2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Dieses gilt nicht für Beauftragte der DLRG, soweit der Betriebsleiter der Gemeindewerke zugestimmt hat.</p> |
| <p>aus § 14 (alt) wird § 15</p> <p>§ 14 Haftung</p> <p>(1) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.</p> <p>(2) Im Schadensfall haftet die Gemeinde nur, wenn hinsichtlich der</p> | <p>§ 15 Haftung</p> <p>1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Beschaffenheit der Anlagen und der Einrichtungen oder des Verhaltens des Bäderpersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.</p> <p>(3) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.</p> <p>(4) Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.</p> <p>(5) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.</p> | <p>höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.</p> <p>2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel oder Datenträger sorgfältig aufzubewahren.</p> <p>3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind der gültigen Gebührensatzung für die Bäder zu entnehmen.</p> <p>4. Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.</p> <p>5. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.</p> |
| <p>aus § 15 (alt) wird § 16</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> | <p>§ 16 Inkrafttreten</p> |

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Nottuln vom 20. Dezember 1974 außer Kraft.

Nottuln, den 27. April 1978

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für die Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27. April 1978 außer Kraft.

Nottuln, 09. Oktober 2008